



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 27.04.2021, 18:00 Uhr, findet in der Kurpfalzhalle eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Vorkaufsrechtssatzung "Ortsmitte II" der Gemeinde Oftersheim
2. Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
- 3. Änderung der Verbandssatzung -
3. Beschaffung von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests
4. Theodor-Heuss-Schule, Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, 2. BA
- Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten -
5. Theodor-Heuss-Schule, Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, 2. BA
- Auftragsvergabe Roh-Abbrucharbeiten -
6. Theodor-Heuss-Schule, Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, 2. BA
- Auftragsvergabe Küchen -
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
8. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
9. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
10. Anfragen

Oftersheim, 19.04.2021


Jens Geiß
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 27.04.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.

Vorkaufsrechtssatzung "Ortsmitte II" der Gemeinde Oftersheim

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt dem beigefügten Entwurf der Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet „Ortsmitte II“ zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu. Die Satzung soll am Tag nach ihrer Bekanntmachung, also mit Wirkung vom 01.05.2021, in Kraft treten.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat den Entwurf bereits in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 30.03.2021 vorberaten. Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen einem allgemeinen und einem besonderen Vorkaufsrecht.

§ 24 Abs. 1 Satz 3 BauGB sieht ein Vorkaufsrecht für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete und städtebauliche Entwicklungsbereiche vor. Von einem förmlich festgelegten Gebiet kann erst nach Satzungsbeschluss ausgegangen werden. Die Verabschiedung einer Sanierungssatzung für das Entwicklungsgebiet „Ortsmitte II“ der Gemeinde Oftersheim wird erst für Dezember 2021 erwartet.

Um in der Zwischenzeit bereits die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten, kann die Gemeinde nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

Das Vorkaufsrecht darf generell nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

§ 26 BauGB schränkt das Vorkaufsrecht ein, indem es z.B. bei Kaufverträgen zwischen Ehegatten oder in gerader Linie verwandten bzw. verschwägerten oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandten Personen nicht angewandt werden kann.

Des Weiteren kann es auch bei Grundstücken von Kirchen und Religionsgesellschaften nicht zur Anwendung kommen.

Durch die oben aufgeführten Einschränkungen des Vorkaufsrechts, sieht die Verwaltung insbesondere bei den folgenden Grundstücken eine mögliche Anwendung:

Flist. Nr.	Straße	Planung
107/1	Bismarckstraße 1	Rückwärtige Erschließung Mozartstraße 1a
1980, 1980/1, 1981/1	Mannheimer Straße 3	Planungskonzept für Mannheimer Straße 1-5
110 und 111	Mannheimer Straße/ Dietzengässel	Erweiterungsfläche – Gesamtplanung mit Josefshaus

**Vorkaufsrechtsatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich „Ortsmitte II“ der Gemeinde Oftersheim
vom 27.04.2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat am 27.04.2021 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen.

Vorwort

Die Personenbezeichnungen werden der Einfachheit halber, nur in einer Form ausgedrückt. Damit sind alle Gender-Richtlinien und Vorgaben als inkludiert zu betrachten.

**§ 1
Zweck der Satzung**

Auf den von dieser Satzung betroffenen Grundstücksflächen soll die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes „Ortsmitte II“ erfolgen.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Ziele und Zwecke dieser Bereiche durch eine Sanierungssatzung für den Bereich „Ortsmitte II“ zu sichern.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke der Gemeinde Oftersheim auf der Gemarkung Oftersheim:

50 / 0	103 / 1	138 / 1	187 / 0	400 / 0	1979 / 1
81 / 0	103 / 4	138 / 2	188 / 0	404 / 0	1980 / 0
82 / 0	106 / 0	138 / 3	189 / 0	405 / 0	1980 / 1
83 / 0	106 / 1	139 / 0	191 / 0	406 / 0	1981 / 0
84 / 0	106 / 4	140 / 0	191 / 1	407 / 0	1981 / 1
84 / 1	107 / 0	140 / 1	191 / 2	408 / 0	3645 / 0
85 / 0	107 / 1	140 / 4	193 / 0	412 / 0	3934 / 0
86 / 0	107 / 2	141 / 0	193 / 1	413 / 0	
87 / 0	107 / 4	163 / 0	201 / 1	414 / 0	
87 / 1	108 / 0	165 / 0	201 / 2	415 / 0	

94 / 0	110 / 0	166 / 0	206 / 0	416 / 0	
96 / 0	111 / 0	167 / 0	207 / 0	416 / 1	
97 / 0	112 / 0	167 / 1	207 / 1	417 / 0	
98 / 0	113 / 0	168 / 0	208 / 0	418 / 1	
99 / 0	113 / 1	168 / 6	209 / 0	418 / 2	
100 / 0	114 / 0	169 / 0	210 / 1	419 / 0	
101 / 0	115 / 0	170 / 0	215 / 0	420 / 0	
101 / 1	115 / 1	171 / 0	216 / 0	421 / 0	
101 / 2	116 / 1	172 / 0	216 / 2	421 / 1	
101 / 3	116 / 2	182 / 0	393 / 0	1976 / 1	
101 / 4	117 / 0	182 / 1	395 / 0	1976 / 2	
101 / 5	137 / 0	184 / 0	396 / 0	1977 / 1	
102 / 0	137 / 1	186 / 0	397 / 0	1978 / 1	
102 / 4	138 / 0	186 / 1	399 / 0	1979 / 0	

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zur Vorkaufsrechtssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 3

Anordnung des besonderen Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Oftersheim steht in dem unter § 2 dieser Satzung abgegrenzten Bereich bzw. aufgezählten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht i.S.d. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

Die Eigentümerschaft der vom Besonderen Vorkaufsrecht nach dieser Satzung betroffenen Grundstücke ist verpflichtet, der Gemeinde Oftersheim, jeweils nach Abschluss eines Kaufvertrages über eines oder mehrerer dieser Grundstücke, ggf. von Grundstücksteilflächen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

Die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 3 S. 2 GemO).

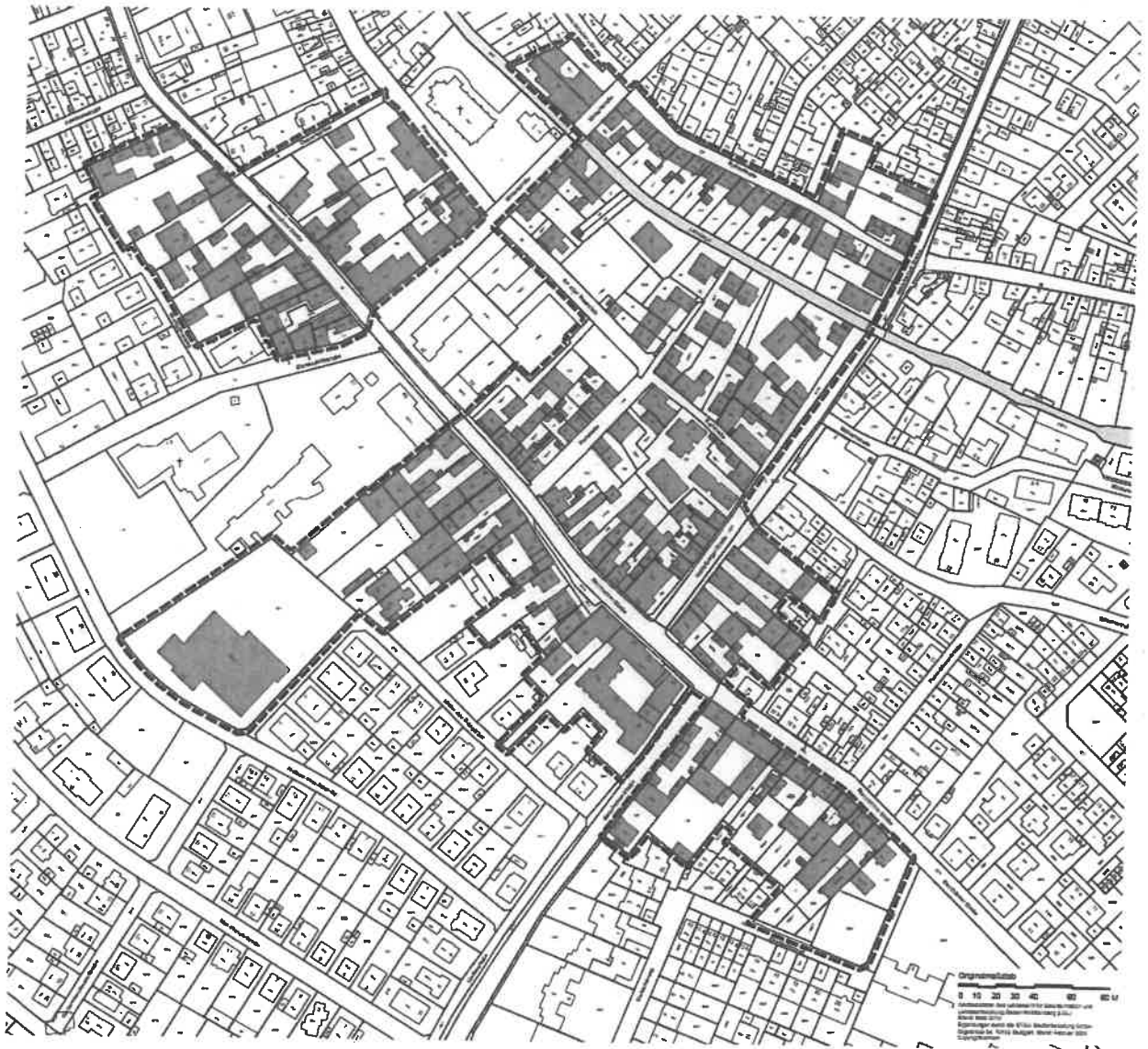
Oftersheim, 27.04.2021

Jens Geiß
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1



GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 27.04.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.

**Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
- 3. Änderung der Verbandssatzung -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt der 3. Änderung der Verbandssatzung gemäß der Anlage zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Votum für die Gemeinde in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Vorberatung in der nichtöffentlichen VA-Sitzung vom 20.04.2021 wird verwiesen.

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen. Mitglieder/Stimmen

derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Versammlung vom 14.12.2017 beschlossen, hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020.

Die weitergehende Regelung der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum erfordern eine weitere, nun 3. Änderung der Verbandssatzung.

Die Corona-Pandemie und die behördlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung haben auch Auswirkungen im Bereich des Kommunalverfassungsrechts (z.B. Gemeindeordnung (GemO), Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)), insbesondere soweit es dabei zu persönlichen Kontakten kommen kann, wie dies bei Gremiensitzungen (z.B. Versammlungen, Ausschusssitzungen, Kreistagssitzungen und Gemeinderatssitzungen) der Fall ist.

Die Kommunalgesetze enthalten keine Ermächtigung für das Innenministerium oder die Rechtsaufsichtsbehörden, Ausnahmen von zwingenden Vorschriften zuzulassen oder Entscheidungen anstelle der zuständigen kommunalen Organe zu treffen.

Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag, Versammlung) in eigener Verantwortung getroffen werden.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sollten Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien auf das **unbedingt Notwendige** beschränkt werden. In Präsenzsitzungen sollten nur Themen behandelt werden, die nicht aufgeschoben oder anderweitig (z.B. in Form einer Videokonferenz, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren) erledigt werden können. Zu beachten sind dabei die Vorschriften über die Teilnahme an Sitzungen, Beschlussfähigkeit sowie der Öffentlichkeitsgrundsatz. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung und ist entscheidend für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen.

Am 13.05.2020 wurde die Gemeindeordnung (GemO) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie durch die Aufnahme des § 37a ergänzt, hierin ist die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum geregelt. Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach dem Wortlaut von § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO notwendig sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschrift verdeutlichen. Der Vorsitzende entscheidet nach den Umständen des Einzelfalles, in welcher Form der Sitzung die anstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Eine Regelung in der jeweiligen Satzung des jeweiligen Gremiums war bis 31.12.2020 nicht erforderlich, sondern wurde pandemiebedingt im Wege einer Übergangsregelung bereits per Gesetz ermöglicht. Mit Auslaufen dieser Übergangsregelung ist jedoch **ab dem Jahr 2021 die Verbandssatzungsregelung verbindlich**, um auch in Zukunft Gremien in Form von Videositzungen tagen zu lassen.

Die Verbandssatzung (**neu § 5 Abs. 1 a**) ist somit wie folgt zu ergänzen:

§ 5
-Geschäftsgang-

(1a)

**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des beschließenden Ausschusses entsprechend.

Hierbei sind folgende weitergehende Hinweise zu betrachten:

1. Die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen erfolgt in der Regel im Rahmen einer Präsenzsitzung. Die durch § 37a GemO i.V.m. der oben vorgeschlagenen Satzungsänderung eröffnete Möglichkeit einer Videositzung stellt insoweit eine Abkehr vom Regelfall dar.
2. Aus Ziffer 1 folgend ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videositzung grundsätzlich nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Abweichend hiervon können Sitzungen auch zu weiteren Themen als Videositzung stattfinden, sofern eine Präsenzsitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Aus dem insoweit zu beachtenden Anlasskatalog des § 37a Abs.1 GemO ist vor dem Hintergrund der Covid-19- Pandemie insbesondere der Seuchenschutz hervorzuheben.
3. Sofern eine öffentliche Sitzung als Videositzung durchgeführt wird, ist auch hierbei der Öffentlichkeitsgrundsatz durch eine Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum zu gewährleisten.
4. Eine Sitzung ohne Bildübertragung (z.B. eine reine Telefonkonferenz) ist nicht zulässig.
5. Von den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden sind somit in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.
6. Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 5 GemO dürfen in einer solchen Sitzung nicht durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Formulierung des ergänzten § 5 Abs. 1a der Verbandssatzung entspricht den Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Innenministerium.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am..... aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar

beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1a)

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des beschließenden Ausschusses entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender



Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Entwurf

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

1. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde in der öffentlichen Verbandsversammlung vom beschlossen.
2. Die Satzung wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar am gem. § 15 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.
3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am
4. Die Satzung tritt am in Kraft.

Sinsheim, den

Ausgefertigt:

Entwurf

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 27.04.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Beschaffung von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat bevollmächtigt die Gemeindeverwaltung, dass diese bedarfsgerecht SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests anschaffen kann. Die Gemeindeverwaltung informiert den Gemeinderat über Menge und Kosten der Anschaffung in Nachgang per E-Mail oder in einer Sitzung.
2. Der Gemeinderat erteilt gemäß § 84 GemO die Genehmigung, dass für die Anschaffung von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests außerplanmäßige Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Gemeindeverwaltung hatte den Gemeinderat mittels elektronischem Umlaufbeschluss bereits über die Anschaffung von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests für die Testung in Kindertageseinrichtungen informiert und der Gemeinderat hatte diesen Beschluss mit großer Mehrheit (bei 4 Enthaltungen) gefasst.

Es zeichnet sich jedoch schon jetzt ab, dass weitere Schnelltests angeschafft werden müssen. Die Lieferung des Landes sollte 1.252 Schnelltests für die Schüler*innen, Lehrer*innen und Erzieher*innen beinhalten, geliefert wurden allerdings nur 973 Tests. Eine weitere Teillieferung der ausstehenden Tests ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus kam diese leider auch erst zeitverzögert und sehr kurzfristig bei der Gemeinde an.

Auch gibt es mittlerweile im Bereich des Arbeitsschutzes die ersten Vorschriften, die den Arbeitgeber in die Pflicht nehmen, dem Personal eine entsprechende Testmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die 6.000 Tests, die bisher für den Bereich Kindergarten (Testung der Kinder) angeschafft wurden, werden daher voraussichtlich nicht ausreichen, da davon auszuge-

hen ist, dass die Landeslieferung erst verzögert eingehen und ggfs. wieder zu gering ausfallen wird. Es müsste dann vorerst umgeschichtet werden, d.h. von den 6.000 Kita-Tests wird eine entsprechende Anzahl entnommen, damit den Schulen die entsprechenden Tests zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt analog für das kommunale Personal, da beide Testgruppen einen Anspruch auf die Tests haben.

Damit die Gemeindeverwaltung weitere Tests anschaffen kann, für die bisher keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, soll der Gemeinderat gemäß § 84 GemO die außerplanmäßigen Haushaltsmittel für die Anschaffung von weiteren SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests bereitstellen.

Die Gemeindeverwaltung soll gleichzeitig dazu bevollmächtigt werden, bedarfsgerecht SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests anzuschaffen. Der Gemeinderat wird entsprechend über die angeschaffte Menge sowie die Kosten der Anschaffung per E-Mail oder in einer Sitzung informiert.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 27.04.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

**Theodor-Heuss-Schule, Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, 2. BA
- Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der öffentlichen Ausschreibung vom 31.03.2021 für die Trockenbauarbeiten im Zuge der Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen des zweiten Bauabschnittes der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in der Theodor-Heuss-Schule wird der Auftrag in Höhe von

45.799,59 €

an die Lechnauer + Reuther GmbH, 67368 Westheim, vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Trockenbauarbeiten im Zuge der Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen des zweiten Bauabschnittes der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, wurden öffentlich ausgeschrieben. Rechtzeitig zum Submissionstermin wurden 10 Angebote eingereicht.

Die Lechnauer + Reuther GmbH ist nach rechnerischer Prüfung preisgünstigster Bieter. Alle Positionen wurden gemäß den ausgeschriebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeboten. Es liegen keine formellen Bedenken gegen die Beauftragung der Firma Lechnauer + Reuther vor. Die Firma verfügt über Erfahrungen mit Projekten ähnlicher Art und Größe und ist langjährig als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.

Die Auftragssumme beträgt 45.799,59 € brutto. Die Kostenberechnung beträgt 48.000,00 € brutto. Die Kostenunterschreitung beträgt 2.200,41 € brutto.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Lechnauer + Reuther GmbH mit den Trockenbauarbeiten zu beauftragen. Im Haushaltsplan 2021 stehen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 27.04.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

**Theodor-Heuss-Schule, Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, 2. BA
- Auftragsvergabe Roh-Abbrucharbeiten -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der beschränkten Ausschreibung vom 31.03.2021 für die Roh-Abbrucharbeiten im Zuge der Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen des zweiten Bauabschnittes der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in der Theodor-Heuss-Schule wird der Auftrag in Höhe von

25.466,77 €

an die Huber Bau GmbH, 69214 Eppelheim, vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Roh-Abbrucharbeiten im Zuge der Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen des zweiten Bauabschnittes der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 7 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Rechtzeitig zum Submissionstermin wurden 4 Angebote eingereicht.

Die Huber Bau GmbH ist nach rechnerischer Prüfung preisgünstigster Bieter. Alle Positionen wurden gemäß den ausgeschriebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeboten. Es liegen keine formellen Bedenken gegen die Beauftragung der Firma Huber vor. Die Firma ist sowohl der Bauverwaltung als auch der Bauleitung als leistungsfähig bekannt.

Die Auftragssumme beträgt 25.466,77 € brutto. Die Kostenberechnung beträgt 25.000,00 € brutto, somit ergibt sich eine Kostenüberschreitung von 466,77 € brutto.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Huber Bau GmbH mit den Rohbau-Abbrucharbeiten zu beauftragen. Im Haushaltsplan 2021 stehen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 27.04.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

**Theodor-Heuss-Schule, Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, 2. BA
- Auftragsvergabe Küchen -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der beschränkten Ausschreibung vom 31.03.2021 für die Küchen im Zuge der Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen des zweiten Bauabschnittes der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in der Theodor-Heuss-Schule wird der Auftrag in Höhe von

84.593,53 €

an die Nau Großküchen GmbH, 63303 Dreieich, vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Lieferung und Montage der Küchen im Zuge der Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen des zweiten Bauabschnittes der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 13 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Rechtzeitig zum Submissionstermin wurden 6 Angebote eingereicht.

Die Nau Großküchen GmbH ist nach rechnerischer Prüfung preisgünstigster Bieter. Alle Positionen wurden gemäß den ausgeschriebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeboten. Es liegen keine formellen Bedenken gegen die Beauftragung der Nau Großküchen GmbH vor. Die Referenzen der Firma bestätigen ihre Leistungsfähigkeit für die erforderlichen Baumaßnahmen.

Die Auftragssumme beträgt 84.593,53 € brutto. Die Kostenberechnung beträgt 88.000,00 € brutto. Die Kostenunterschreitung beträgt 3.406,47 € brutto.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Nau Großküchen GmbH mit der Lieferung und Montage der Küchen zu beauftragen. Im Haushaltsplan 2021 stehen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 27.04.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 7.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spende:

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zuwendungszweck
1.	Febr.+März	139,68 €	Obstbau Hauck, Edingen-Neckarhausen	Spende Schulfruchtprogramm der FES

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannte Spende wurde geleistet.